

Wintersemester 2018/2019 – Prof. Dr. Björn A. Kuchinke

# EINFÜHRUNG IN DIE WETTBEWERBSPOLITIK

# Konzepte und Instrumente der Wettbewerbspolitik

---

§ 1 Leitbilder der Wettbewerbspolitik

-----

§ 2 Die Entwicklung der Antitrustpolitik in den USA

§ 3 Die Entwicklung der Wettbewerbspolitiken in Europa

-----

§ 4 Das Verbot vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen nach dem  
AEUV

§ 5 Die Verhaltenskontrolle über marktbeherrschende Unternehmen

**§ 6 Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**

§ 7 Die Ausnahmebereiche, ihre Rechtfertigung und Kontrolle

-----

§ 8 Globale Wettbewerbspolitik im Spannungsfeld der Interessen und  
Kompetenzen

# W – 6. Die Zusammenschlusskontrolle nach dem GWB und der ZKVO

---

## Übersicht über das mehrstufige Verfahren in D

- 6.1 a) Zusammenschlusstatbestände § 37
- b) Anzeige-/Anmeldepflicht § 39 I
- c) Ausnahmen: Bagatellfälle § 35 II

## W - 6.1/1a: Übersicht Zusammenschlusskontrolle in D

---

### 6.2 BKartA als Kontrollinstanz

- **prüft**, ob Marktbeherrschung entsteht oder verstärkt wird (§ 36) und
- **wägt** evtl. gegenüber **Wettbewerbsverbesserungen** ab und
- **entscheidet über**
  - Untersagung oder § 36 I
  - Freigabe mit oder ohne Auflagen § 40 III

Bei Anrufung führt das OLG/der BGH eine gerichtliche **Nachprüfung** der Entscheidung des BKartA durch.

## W - 6.1/1b: Die Zusammenschlusskontrolle nach dem GWB und der ZKVO

---

6.3 auf Antrag in D:

**Gemeinwohlsentscheidung** durch den BMWi

- dazu Gutachten der MK § 42 IV
- (u.U. Erlaubnis des BMWi) § 42

6.4 Die Anwendung der ZKVO in der EU

## W - 6.1/2: Zusammenschlusskontrolle in D

---

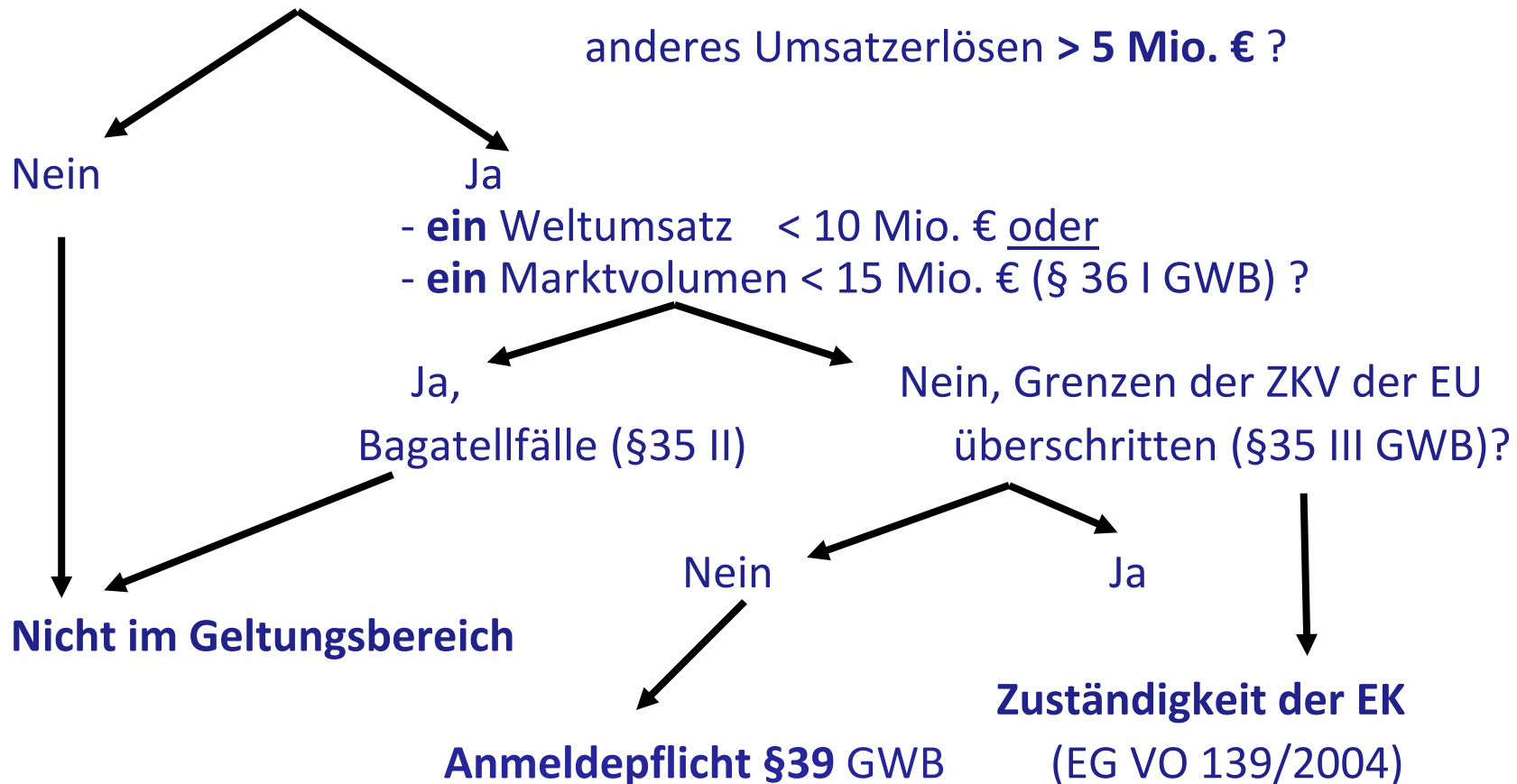
<b>Zusammenschlusstatbestände (§ 37 GWB)</b>	<b>73 - '96</b>	<b>02/03</b>
• Anteilserwerb	47 %	48 %
• Vermögenserwerb	24 %	23 %
• Bildung von Gemeinschaftsunternehmen	27 %	24 %
• Vertragliche Verbindungen	2 %	3%
• Personalverflechtungen	0,0%	0,0%
• sonstige Verbindungen	1,1 %	2 %

(BKartA, Bericht 1995/1996, BT Drs. 13/7900, S.174, MK, 15. HG, (2005), S. 315.)

## W - 6.1/2a: Deutsche Zusammenschlusskontrolle nach § 35 GWB

**Geltungsbereich** der nationalen Zusammenschlusskontrolle nach § 35 GWB:

- Weltumsätze insgesamt **> 0,5 Mrd. €** und
- Inlandsumsatz von mind. einem Unternehmen **> 25 Mio. €** und ein anderes Umsatzerlösen **> 5 Mio. €** ?



## W - 6.1/2a: Zusammenschlusskontrolle nach § 35 ff GWB

---

**Geltungsbereich** der Zusammenschlusskontrolle [§ 35 (1) GWB]:

- Weltumsätze insgesamt > 0,5 Mrd. € und
- im Inland -- mindestens ein Unternehmen Umsatzerlöse > 25 Mio. € und  
-- ein anderes Unternehmen Umsatzerlöse > 5 Mio. €.

**Bagatellfälle** [§ 35 (2) GWB]: § 35 (1) gilt nicht, wenn

- ein Unternehmen weltweite Umsatzerlöse < 10 Mio. € oder
- ein > fünf Jahre bestehender Markt mit einem Volumen von < 15 Mio. €.

**Zuständigkeitsgrenze** [§ 35 (3) GWB]: Die nationale Kontrolle findet keine Anwendung, wenn die Schwellen nach Art. 1 ZKVO überschritten werden und die EK für die Kontrolle zuständig ist. (siehe W - 6.4/2b).

Beachte § 38 GWB zur Berechnung der Umsatzerlöse:

- Im Handel ist nur  $\frac{3}{4}$  der Umsatzerlöse,
- für Verlage, Herstellung und Vertrieb von **Zeitungen** ist das Achtfache, für Herstellung , Vertrieb u. Veranstaltung von **Rundfunkprogrammen** ist das **Zwanzigfache** der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen.



## W - 6.1/2a: Zusammenschlusskontrolle nach § 35 ff GWB

---

### **Neu §35 Ia GWB:**

(1a) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden auch Anwendung, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt sind,
2. im Inland im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
  - a) ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro erzielt hat und
  - b) weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mehr als 5 Millionen Euro erzielt haben,
3. der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 400 Millionen Euro beträgt und
4. das zu erwerbende Unternehmen nach Nummer 2 in erheblichem Umfang im Inland tätig ist.

## W - 6.1./3: Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse

---

gemäß § 23 GWB in der Fassung von 1973

(> 500 Mio. DM Umsatz, > 20 % Marktanteil, > 10.000 Beschäftigte)

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
1958	15	1970	<b>305</b>
1959	15	1971	220
1960	22	1972	269
1961	26	1973	242 <sup>1)</sup>
1962	38	1974	318 <sup>2)</sup>
1963	29	1975	448 <sup>3)</sup>
1964	36	1976	453
1965	50	1977	554
1966	43	1978	558
1967	65	1979	602
1968	65	1980	<b>635</b>
1969	169		

## W - 6.1./3a:

## Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse

---

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1980	<b>635</b>	1990	1.548
1981	618	<b>1991</b>	<b>2.007</b>
1982	503	<u>1992</u>	<u>1.743</u>
1983	506	1993/94	3.078
1984	575	1995/96	2.990
1985	709	1997/88	3.639
1986	802	1999/00	2.611
1987	887	2001/02	3.303
1988	1.159	2002/03	2.923
1989	1.414	<u>2004/05</u>	<u>3.150</u>
		2006	1.829
		2007	<b>2.240</b>
		2008	1.675

### Anmerkungen:

- 1) Davon 208 nach § 23 GWB a.F. und 34 nach § 23 GWB n.F.
- 2) Davon 24 nach § 23 GWB und 294 nach § 23 GWB n.F.
- 3) Davon 3 nach § 23 GWB a.F. und 445 nach § 23 GWB n.F.

## W - 6.2/1: Zusammenschlusskontrollverfahren in D Prüfung durch das BKartA

---

1. Entsteht oder verstärkt eine **marktbeherrschende Stellung** (Vermutungskriterien nach § 18) ?

Ja



2. Überwiegende **Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen** auf anderem Markt (§ 36 GWB)?

Nein



**Untersagung durch  
das BKartA**

Ja



**Zusammenschluss  
erlaubt**

Nein



## W - 6.2/2a: 1. Eingriffstatbestand „Marktbeherrschung“

---

- a) Den/die betreffenden Markt/Märkte abgrenzen
- b) Prüfen, ob **marktbeherrschende Stellungen** entstehen oder verstärkt werden (§ 18 GWB) [Verfahren → wie bei Missbrauchsaufsicht]

### a) Einzelunternehmen § 18 IV GWB

Ohne  
Wettbe-  
werber  
(**Monopol**)

oder kein  
wesent-  
licher  
Wettbe-  
werb

oder im Verhältnis zu **aktuellen/ potenziellen** Wettbewerbern über eine **überragende Marktstellung** verfügt durch:

- hohen Marktanteil, [Vermutung: ein Unt.  $\geq 40\%$  MA]
- hohe Finanzkraft,
- bestehende Verflechtungen,
- erschwerten Marktzugang,
- geringe Umstellungsflexibilität,
- geringe Ausweichmöglichkeit, ...

## W - 6.2/2b: Eingriffstatbestand „Marktbeherrschung“ -

---

Marktbeherrschung durch **mehrere Unternehmen**

§ 18 V GWB (**kollektive Marktbeherrschung**)

- soweit zwischen ihnen (**Innenverhältnis**) **kein wesentlicher Wettbewerb** aus "tatsächlichen Gründen" besteht **und**
- sie **gemeinsam** gegenüber aktuellen und potenziellen Wettbewerbern (**Außenverhältnis**) marktbeherrschend sind.

## W - 6.2/2c: Eingriffstatbestand „Marktbeherrschung“ -

---

§ 18 IV ff. GWB **Marktbeherrschungsvermutungen** für Einzelunternehmen + Oligopole (CR1 > 40%, CR3 > 50 %, CR5 > 66 %)

Überschreiten der Marktanteilsschwellen bewirkt eine

⇒ **Beweislastumkehr:**

Es sei denn, die Unternehmen weisen nach, dass die Wettbewerbsbedingungen (auf dem betrachteten Markt)

- wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder
- die Gesamtheit der Unternehmen keine überragende Marktstellung gegenüber aktuellen und potenziellen Wettbewerbern hat.

## W - 6.2/2d: Marktbeherrschung

---

a) Kriterien zur Prüfung der **Einzel-Marktbeherrschung** gegenüber **aktuellen** Wettbewerbern (Gesamtmarkt Betrachtung):

- **Marktanteil** (absolute Anteil, Marktanteilsabstand zu Konkurrenten, Anteilsentwicklung, Anteilsverteilung, Marktanteilszunahme),
- **Ressourcen** (Finanzkraft, Wahrscheinlichkeit des Einsatzes, Abschreckungseffekte),
- **Zugang** zu Beschaffungs- und Absatzmärkten (Abschließungseffekte, Sortimente, Systemfähigkeit)
- **Verflechtungen** (personell, rechtlich, wirtschaftlich)

BKartA: Auslegungsgrundsätze vom Juli 2005



## W - 6.2/2e: Marktbeherrschung

---

b) Kriterien zur Prüfung der **Einzel-Marktbeherrschung** gegenüber **potenziellen** Wettbewerbern:

- **Marktzutrittsschranken** [gesetzliche, strukturelle (Ressourcen, EOS, EOOSC, Transportkosten usw.) und strategische (Verträge, Standards usw.) Barrieren]
- **Wettbewerb durch Randsubstitution**

Zusätzliche Kriterien in der **Gesamtmarktbeachtung**:

- Existenz gegengewichtiger Marktmacht,
- Marktphase, Wettbewerbsgeschehen usw.

## W - 6.2/2f: Marktbeherrschung

---

### Prüfkriterien zur kollektiven Marktbeherrschung:

#### **a) Binnenwettbewerb** (Voraussetzungen/Indikatoren)

- Marktanteile, Kräfteverhältnisse,
- Ressourcenausstattung im Oligopol,
- Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten,
- Verflechtungen untereinander

#### **b) Außenwettbewerb**

- Marktzutrittsschranken, potenzieller Wettbewerb,
- Wettbewerb durch Substitute,
- gegengewichtige Marktmacht,
- Marktphase usw.

#### **c) Wettbewerbsgeschehen** auf dem Markt (Markttransparenz, Homogenität, Preis-/Mengenentwicklung usw.)

## W - 6.2/2g: 2. Ausgleich der Marktbeherrschung ?

---

### Abwägungsklausel (§ 36 I GWB):

Weisen die Unternehmen nach, dass durch den Zusammenschluss auf einem oder mehreren **anderen** Märkten

- **Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen eintreten** und
- diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen?

z.B. Fall: Neckermann/Karstadt

z.B. Fall: SES Global Europe → DPC Digital Playout Center

(siehe: W 6.2/5b)

## W - 6.3/3: Die Praxis der Kontrolle in D -

---

### Ergebnisse und Beurteilung der Fusionskontrolle

- Zahl der kontrollpflichtigen Fälle
  - ↗ keine Untersagung
- Entscheidungen
  - ➔ Untersagung
  - ↘ z.Z. in der Prüfung
- Untersagungen (rechtskräftig - lfd. Rechtsbeschwerden – OLG, BGH bestätigt/aufgehoben – vom BMWI erlaubt)

Beachte: OLG Düsseldorf „war temporär im Lernprozess“ (diverse OLG-Entscheidungen wurden vom BGH wieder aufgehoben, vgl. MK, 16. HG, z.B. Tz. 454, 464, 496)

- "Vorfeldwirkung"

## W 6.2/3: Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse und Untersagungen - #

---

Berichtszeitraum	Anzeigen vollzogener Zusammenschlüsse	Anzahl der Untersagungen
1973/75	783	4
1976/77	1.007	7
1978/89	1.160	14
1980/81	1.253	<b>21</b>
1982/83	1.109	10
1984/85	1.253	13
1986/87	1.689	5
1988/89	2.573	16
1990/91	3.555	8
1992/93	3.257	6
1994/95	3.094	8
1996/97	3.185	9
1998/99	3.070	8
2000/01	2.567	4
2002/03	2.449	8
2004/05	3.099	<b>18</b>
2006/07	4.069	12 (MK, 17.HG, (2008) S. 231)

## W 6.2/3b: Nationale Zusammenschlusskontrolle durch das BKartA -

	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>
Anmeldungen	1.687	1.829	2.240	1675
Entscheidungen insg.	1.579	1.684		
Freigaben insg.	1.573	1.679		
<b>Fälle mit 2. Phase</b>		<b>64</b>		<b>44</b>
Freigabe ohne Auflagen	19	24	15	6
Freigabe <b>mit Auflagen</b>	4	6	9	3
<b>Untersagungen</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>4</b>
Rücknahmen		10		13
keine Kontrollpflicht		126		116

1973 – 2008 wurden insgesamt 175 Zusammenschlüsse untersagt. Davon wurden 114 rechtskräftig, 51 Fälle endgültig aufgehoben oder erledigt und waren Ende 2008 noch 10 Verfahren anhängig.

(BKartA, Tätigkeitsbericht 2007/2008, <http://www.bundeskartellamt.de/>, 2007, MK, 17. HG, Tz. 505, Tab. IV.2)

## W 6.2/4: Horizontaler Fall (Henkel/ Luhns 20.09.1999)

---

### Henkel

Umsatz weltweit 10,9 Mrd. €

in D 3,0 Mrd. €

Universal-, Spezialwaschmittel,  
Weich-, Geschirrspüler, usw.)

(Persil, Weißer Riese, Somat, Perwoll)

Handelsmarken  
49%

### Luhns

0,145 Mrd. €

Universal-, Fein-  
Waschmittel, usw.

Handelsmarken  
51%



**GU** für Handelsmarken

Marktabgrenzung: Universalwaschmittel, d.h. keine weitere Unterscheidung nach Format (flüssig, Tabs, Pulver), bekannten und unbekanntem Marken, nach Lohnfertigung, usw.)

## W 6.2/4a: Horizontaler Fall (Henkel/Luhns 20.09.1999) - #

---

### Marktanteile Universalwaschmittel (Herstellerpreise)

Henkel	40 – 50 %	}	→ 45 – 55 %
Luhns	< 5 %		
Procter	20 – 30 %		
Lever	10 – 20 %		
Dalli	5 – 10 %		

Henkel: steigender Marktanteil, wachsender Abstand, viele Patente, Rohstofflieferant für andere, Innovationsführer

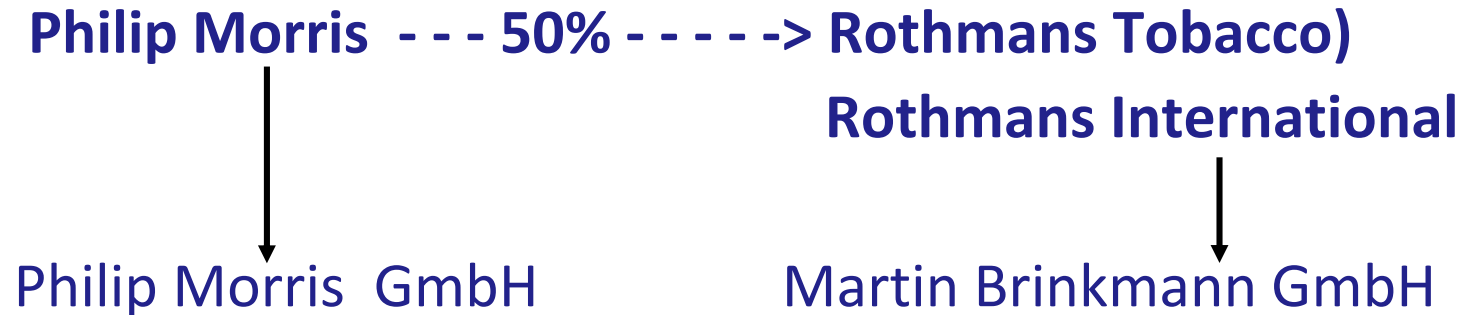
→ Erwartete Verstärkung: + 5%, besserer Zugang zu Handelsmarken, bessere Zweitvermarktung

→ **Untersagung**



## W 6.2/4b: Horizontaler Fall (Philip Morris/Rothmans Tobacco 1985)

---



### **Zigarettenmarkt in der West-D 1980 (Anteile i.v.H.)**

Reemtsma	30,5	
B.A.T.	27,3	
Brinkmann	16,9	} 31,3%
Philip Morris	14,3	
Reynolds	10,0	
Andere	1,0	

## W 6.2/4c: Horizontaler Fall (Philip Morris/Rothmans - Tobacco 1985) #

---

**Kollektive Marktbeherrschung ? → CR 5 = 99**

**Wesentlicher Wettbewerb?**

Preiswettbewerb ? Nein

Nicht-Preiswettbewerb:

- Werbung (Imagewerbung),
- Neueinführungen,
- Eintrittsbarrieren, Abwehrpraktiken,
- stagnierender Markt

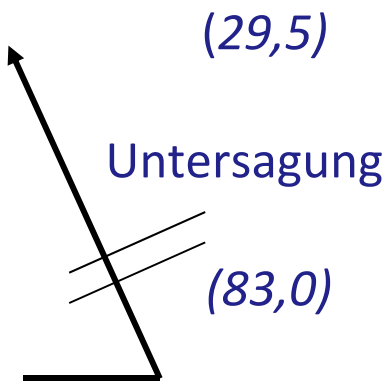
**Zusammenschluss verstärkt die Reaktionsverbundenheit im engen Oligopol und mindert das Entstehen wesentlichen Wettbewerbs**

## W 6.2/4d: Horizontaler Fall (Rethmann/Tönsmeier 2004) -

---

Marktanteile auf dem Entsorgungsmarkt Landkreis Köthen

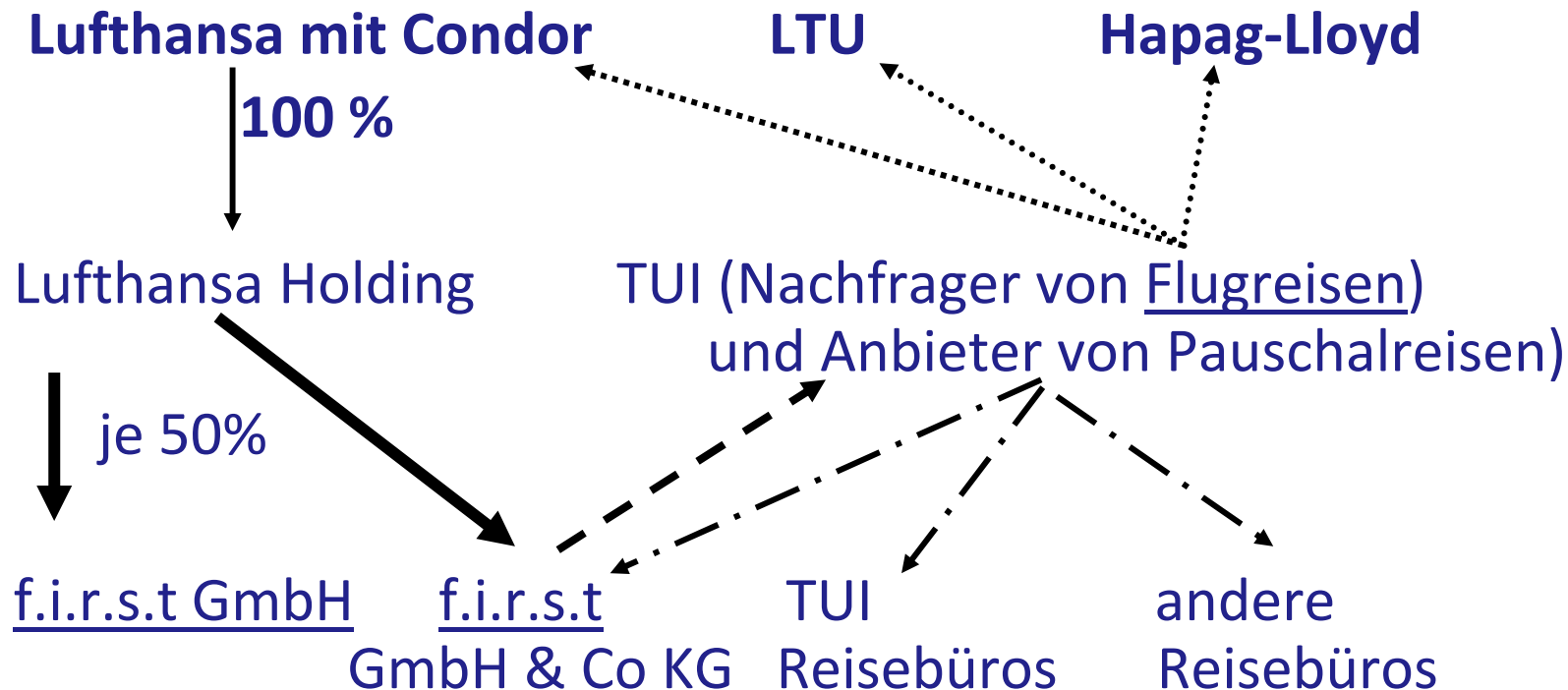
<u>Unternehmen</u>	<u>Marktanteil</u>	
Rethmann	21,6	(29,5)
RWE Umwelt	20,4	
Sita	18,0	
Alba	15,2	
(Oligopol	75,1)	(83,0)
Tönsmeier	7,9	
GfA Köthen	1,8	
weitere 10 Anbieter	<u>15,2</u>	
Summe	100,0	



Die Anbieter im Ausschreibungswettbewerb stammen regelmäßig aus dem Umkreis (  $\leq 100$  km) um den Ausschreibungsort (relevanter Markt).

Untersagung, da das Oligopol verstärkt und Parallelverhalten begünstigt würde.  
(MK, 16.HG, Tz. 507 ff.)

## W 6.2/5: Vertikaler Fall (Lufthansa/f.i.r.s.t 1982)



(Vertikaler Einfluss des Anbieters von Charterflügen (Lufthansa) auf die Nachfrage nach Flugreisen eines Anbieters von Pauschalreisen (TUI).)

## W 6.2/5a: Vertikaler Fall (Lufthansa/f.i.r.s.t 1982) - #

---

### Markt:

- **räumlich:** Touristenflüge aus **Deutschland**
- **sachlich:** **Charterflüge** (≠/≠ Linienflüge)

### Überragende Marktstellung ?

Lufthansa                      LTU                      Hapag Lloyd  
   2                      1                      :                      1,25

Lufthansa: Mischkalkulation, weltweite Netz sehr geringer Anteil ausländischer Anbieter

➔ **Vertikaler Integration würde die marktbeherrschende Stellung der Lufthansa verstärken.**

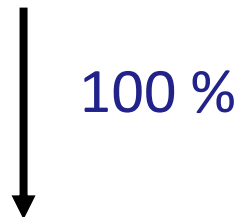
## W 6.2/5b: Vertikaler Fall (SES Global/DPC 2004)

---

SES Global S.A.



**SES Global Europe SA**

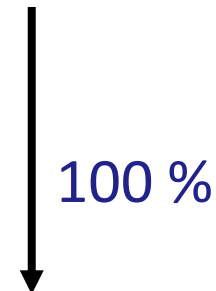


**SES ASTRA S.A**

(13 gestationäre  
Satelliten)

**Premiere GmbH & Co KG**

(Markt für Pay TV Programme)



**DPC (Digital Playout Center)**

[Modelliert, komprimiert,  
bündelt, verschlüsselt Signale und sendet  
diese zu Satelliten (uplink)]

**Markt der Satellitenbetreiber  
(eine Vorleistung für Pay-TV)**

→ Marktbeherrschung

Anteil von ASTRA: 100 (90%)

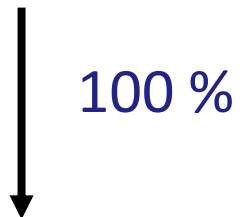
## W 6.2/5d: Vertikaler Fall (SES Global/DPC 2004)

---

SES Global S.A.



**SES Global Europe SA**



**SES ASTRA S.A**

(13 gestationäre  
Satelliten)

**Premiere GmbH & Co KG**

**(Markt für Pay TV Programme)**

100 % Vertikale Integration

**DPC (Digital Playout Center)**

[Modelliert, komprimiert,  
bündelt, verschlüsselt Signale und sendet  
diese zu Satelliten (uplink)]

Markt der Satellitenbetreiber: ASTRA 90%, Eutelsat 10%)

➔ Marktbeherrschung

## W 6.2/5e: Vertikaler Fall (SES Global/DPC 2004) -

---

### Abwägung:

1. Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von SES **ASTRA** S.A auf dem **Markt der Satellitenbetreiber** durch den Erwerb DPC Digital Playout Center und vertikale Integration in den Markt für Digitale Plattformen.
2. Erleichterung des Zugangs auf dem **Markt für Pay-TV Programme** durch offenen, diskriminierungsfreien Zugang zur Digitalen Plattform von DPC nach Erwerb durch ASTRA.  
Nebenabreden: Andere Pay-TV-Anbieter sollen eigenen Zugang zu Verschlüsselung, Smartcards und vorhandenen **Set-Top-Boxen** erhalten, die bisher nur von Premiere genutzt werden. (BKartA B7 – 150/04 vom 28.12.2004)



## W 6.2/6: Konglomerater Fall (GKN / Sachs 1975 ) #

---

**GKN**



**Sachs**

75 % ?

3,3 Mrd € Umsatz in **GB**  
KfZ-Zubehör, Kupplungen  
für Märkte in GB

0,5 Mrd €  
KfZ-Zubehör,  
Kupplungen in **D**

### Marktbeherrschung?

Sachs 80 % Anteil bei Kupplungsdruckplatten in D  
(ohne konzerninterne Lieferungen)

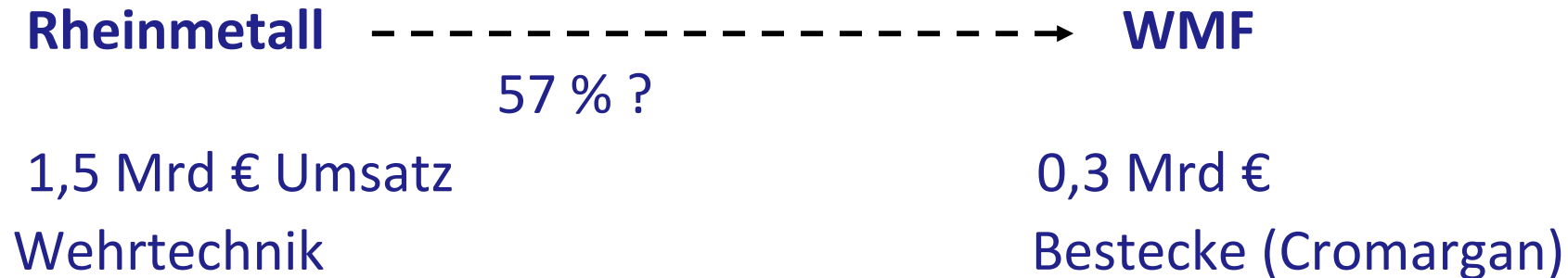
### Verstärkung ?

- Marktbeherrschung +
- **Zuwachs an Finanzkraft** von GKN (Abwehr gegen Newcomer ist zu erwarten, da GKN im marktnahen Bereich tätig)

[Jahre später wurde der Kauf durch Mannesmann erlaubt, da inzwischen EU-Märkte bzw. weltweiter Einkauf sowie Fähigkeit zur Eigenfertigung.]

## W 6.2/6a: Konglomerate Fall (Rheinmetall/WMF 1985)

---



Markt: Bestecke aus rostfreiem Edelstahl  
(ohne/mit Billigbestecke ? Silberbestecke ?)

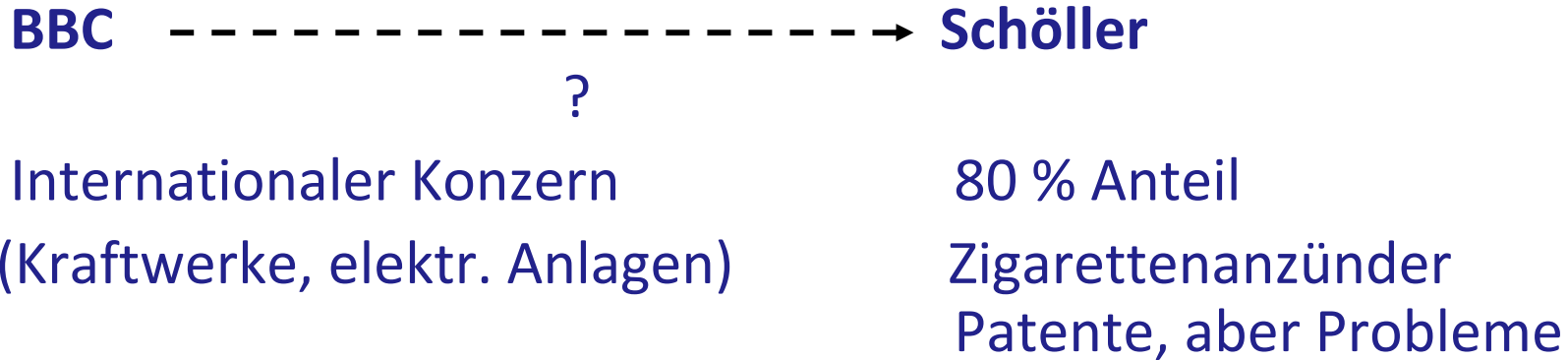
Marktbeherrschung: 30%, gr. Abstand, strukturelle Vorteile

Verstärkung:

- Marktbeherrschung +
- **Finanzkraft** von Rheinmetall

=> Verbot, wenn ein hoher Marktanteil zusätzlich durch hohe Finanzkraft gesichert wird.

## W 6.2/6b: Konglomerater Fall (BBC/Schöller) #



### Verstärkung der Marktbeherrschung?

**Finanzkraft** von BBC ist nicht relevant, da keine Verdrängung der Importe und da Wettbewerb durch die Eigenproduktion der finanzstarken PKW-Herstellern zu erwarten ist.

Vgl. analog: Bosch/Behr (70% Heiz-/Klimaanlagen für PKW)



## W 6.2/7a: Medienmärkte (Tagesspiegel/Berliner Zeitung 2002) -

Sachliche Abgrenzung des Berliner Rezipientenmarkts:

„ **Abonnement-Tageszeitungen** mit lokaler Berichterstattung“  
(Breite und tiefe Berichterstattung über lokale Sachverhalte)

- Straßenverkaufszeitungen mit lokaler Berichterstattung
- Anzeigenblätter/ Stadtilustrierte

<b>Abonnementzeitungen</b>		Marktanteil		Anteil Straßenverkauf
Tagesspiegel	124.706	26,72	}	(20,8%)
Berliner Zeitung	161.952	34,70		<b>61,42</b>
ASV (MoPo, Welt, usw. )		32,91		

➔ Holtzbrinck erlangt eine marktbeherrschende Stellung

## W 6.2/7b: Medienmärkte (Tagesspiegel/Berliner Zeitung 2002) -#

---

Berliner **Anzeigenmarkt** umfasst:

Abonnement-Tageszeitungen + Straßenverkaufszeitungen +  
Anzeigenblätter

Tagesspiegel

Berliner Verlag

ASV Berliner Morgenpost

B.Z., Welt, usw. )  
klar!)

Marktanteil

< 15 % }  
< 30 % } > 40 %

> 55 % (→ AS dominiert)

BKartA: Untersagung

Ministererlaubnisverfahren: → MK: Es ist eine verstärkte

Ausbeutung der Leser in Ost-Berlin zu erwarten.

## W 6.2/7c: Zusammenschlussvorhaben Axel Springer/ ProSiebenSat.1 (AS/P7S1) -

---

BKartA prüfte die ökonomischen Wirkungen auf dem

1. Markt für **Fernsehwerbung**, auf dem sich die beiden Free-TV Senderfamilien ( P7S1 und Bertelsmann mit RTL) durch Verkauf von Werbezeit finanzieren.
2. Lesermarkt für **Straßenverkaufszeitungen** (ohne Abo-Zeitungen), auf dem AS mit der Bild-Zeitung eine marktbeherrschende Stellung hat.
3. **Anzeigenmarkt** für Zeitungen, auf dem AS eine marktbeherrschende Stellung hat.

(BKartA, B6 – 103-05 vom 19.01.2006 )

## W 6.2/7d: Axel Springer/ProSiebenSat.1 (AS/P7S1) -

---

Bundeskartellamt sah folgende negative Wirkungen:

1. Bundesweiter Markt für **Fernsehwerbung**: Im bestehendem Duopol aus P7S1 und Bertelsmann würde die Interessenkongruenz und das Parallelverhalten zunehmen sowie die Randsubstitution durch die Bild-Zeitung entfallen,...).
  2. Lesermarkt für **Straßenverkaufzeitungen**: Die Möglichkeit
    - a) zu „**Publizistischer Cross-Promotion**“ (Werbung für die Bild-Zeitung durch publizistische Bezugnahme im Fernsehen) und
    - b) zu „**Crossmedialer Werbung**“ zu Gunsten konzerneigener Produkte die horizontale Marktmacht der Bild-Zeitung würde verstärkt.
  3. **Anzeigenmarkt** für Zeitungen: Die marktbeherrschende Stellung von AS würde weiter steigen, da AS seinen Werbekunden
    - c) „**Crossmediale Werbekampagnen**“, d.h. gleichzeitige abgestimmte Werbung in TV-Medien und Print-Medien anbieten könnte.
- BKartA: Untersagung des Vorhabens, Klage von AS, 2009: OLG Düsseldorf bestätigte die Untersagung, → jetzt Überprüfung durch den BGH



## W 6.2/7e: Zusammenschlussvorhaben Axel Springer/ ProSiebenSat.1 (AS/P7S1) -

---

Die **KEK** (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich) [[www.kek-online.de](http://www.kek-online.de)] prüfte, ob durch die geplante Fusion eine **vorherrschende Meinungsmacht** [§ 26 (1) RSTV ] entsteht.

Die KEK

- gewichtete die Marktanteile auf den einzelnen Märkte nach Suggestivkraft, Breitenwirkung und Aktualität
- errechnete für die Axel Springer AG auf dieser Basis nach der geplanten Fusion einen Zuschaueranteil auf dem Meinungsmarkt von **42 %** und
- untersagte deshalb das Vorhaben.

Die Berechnung der KEK ist umstritten.

(Vgl. Gutachten der TVS Infratest GmbH für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. [www.blm.de](http://www.blm.de))

## W 6.2/8: Sanierungsfusion ( „failing company“ ) als Ausnahme #

---

**Voraussetzungen** für eine fehlende Kausalität der Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung:

- a) Das sanierungsbedürftige Unternehmen ist ohne Zusammenschluss **nicht überlebensfähig**.
- b) Es gibt **keine Alternative** zur Übernahme durch das marktbeherrschende Unternehmen.
- c) Im Fall des Ausscheidens würde dem Erwerber das noch verbleibende **Potenzial ohnehin zufallen**.

Die Beweislast hierfür liegt bei dem Antragssteller.

[BKartA, Auslegungsgrundsätze, Juli 2005, S. 39 f.]

## W - 6.3/1: Gemeinwohllentscheidung des BMWi

---

- Aufgabenteilung: BKartA <-----> BMWi
- Transparenz durch → **Gutachten** der MK § 42 IV GWB
- **Auf Antrag** der Unternehmen (innerhalb von einem Monat nach Untersagung durch das BKartA) **beim BMWi** Erlaubnismöglichkeit nach § 42 GWB
  - wenn Wettbewerbsbeschränkungen durch **gesamtwirtschaftliche Vorteile aufgewogen** werden **oder**
  - ein **überragendes Interesse der Allgemeinheit** vorliegt.

## W - 6.3/1a: Gemeinwohllentscheidung des BMWI § 42 GWB

---

Prüfung auf **Antrag** der Unternehmen durch den BMWI:

1. Werden Wettbewerbsbeschränkungen durch **gesamtwirtschaftliche Vorteile** aufgewogen?

Nein



2. Besteht ein **überragendes Interesse der Allgemeinheit**?

Nein



**Untersagung bleibt bestehen**

Ja



Ja



**Zusammenschluss wird erlaubt**

## W - 6.3/1b: Gemeinwohllentscheidung des BMWi

---

- Liegen "**gesamtwirtschaftliche Vorteile**" vor, wenn
  - Arbeitsplätzen erhalten werden, eine Sanierung erfolgt?
  - Vorteile aus Rationalisierung, eos, vertikaler Integration entstehen?
  - die internationale Wettbewerbsfähigkeit steigt ?
  - ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird (e-on) ?
- Liegt ein „**überragendes Interesse der Allgemeinheit**“ vor, wenn
  - eine Gegenmacht zum Ressourcenmonopol, besserer Zugang zu Ressourcen, eine Gegenmacht bei Lieferabhängigkeit entsteht ?
  - die Versorgungssicherheit erhöht wird ? (SG 2,6,8,19,22)
  - Risiken auf die Privatwirtschaft verlagert werden (Airbus) ?
  - regionaler Lebensbedingungen angeglichen werden? (SG 16)
  - eine Kulturlandschaft erhalten wird ? (SG 22)
  - die Meinungs- und Pressevielfalt erhalten wird? (SG 12)

## W - 6.3/1c: Gemeinwohllentscheidung des BMWi -

---

„Hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligen Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu berücksichtigen.“ § 42 (1) S. 2 GWB

- Erlaubnisgrenze "**Gefährdung** der marktwirtschaftlichen Ordnung" (§ 42 I GWB)

Fälle: z.B.

VEBA/Gelsenberg 1974,

Daimler-Benz/ MBB (Airbus) 1989,

Ruhrgas/E.ON 2002,

(Georg von Holtzbrinck/Berliner Verlag 2003)

## W 6.3/2: Ministererlaubnis -

---

**Stand:** 31. Dezember 2002

Anträge auf Genehmigung der vom BKartA untersagten Zusammenschlüsse:

6 Vorhaben wurden vom Minister vollständig oder unter Auflagen **genehmigt**,

5 Anträge wurden vom Minister nicht genehmigt

5 Anträge wurden zurückgenommen

(MK, 14. HG, S. 408-420)

## W 6.3/3: Ministererlaubnis im Fall E.ON/Ruhrgas 2002 -

---

BKartA untersagte den Zusammenschluss:

- marktbeherrschende Stellungen würden verstärkt,
- keine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen,
- führt zur Integration sämtlicher Wertschöpfungsstufen im Strom- und Gasbereich in einem Unternehmen,
- verbindet die dominierenden Unternehmen der beiden Branchen

(E.ON in der Stromversorgung: 33 % MA;

Ruhrgas im Gasgroßhandel: 58 % MA)



## W 6.3/3a: Ministererlaubnis im Fall E.ON/Ruhrgas 2002 -

---

### Monopolkommission:

1. Internationale Wettbewerbsfähigkeit ?
  - Ruhrgas ist ohne E.ON international wettbewerbsfähig
  - keine Verbesserung des Wettbewerbs im Inland
2. Verbesserung der Versorgungssicherheit in D ?
  - Erdgasversorgung ist für 10-15 Jahren ungefährdet,
  - ein internationaler Konzern ist nicht zum Absatz in D verpflichtet,
3. Erhalt bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen ?
  - Arbeitsplätze sind langfristig gefährdet (Rationalisierung)
4. Förderung von Umwelt und Klimaschutz ?
  - E.ON fördert Brennstoffzelle und nicht Stromerzeugung auf Gasbasis

## W 6.3/3b: Ministererlaubnis im Fall E.ON/Ruhrgas 2002 -

---

### **Ministerentscheidung:**

#### Gemeinwohlgründe für das Vorhaben:

1. - es fördert die internationale Wettbewerbsfähigkeit
  - es fördert den europäischen Energiemarkt
2. - es verbessert die Versorgungssicherheit
  - es sichert dem Markt in D langfristig ein dauerhaftes Gasangebot zu angemessenen Preisen
  - es sichert die Leistungs- und Lieferfähigkeit der russischen Erdgasindustrie

## W 6.3/3c: Ministererlaubnis im Fall E.ON/Ruhrgas # -

---

### Auflagen:

1. E.ON + Ruhrgas müssen Beteiligungen verkaufen (VNG, Bremer Stadtwerke, Bayerngas, EWE, Gelsenwasser)
2. E.ON muss Ruhrgas 6-8 Mrd. Euro in den nächsten 3-5 Jahren zur Verfügung stellen.
3. Bund kann den Zusammenschluss rückgängig machen, falls E.ON innerhalb von 10 Jahren einen neuen Eigner bekommt. Falls E.ON Ruhrgas verkaufen will, muss der Bund zustimmen.
4. Ruhrgas muss sein Verteilernetz für die Wettbewerber öffnen und das Transportnetz rechtlich ausgliedern.
5. Ruhrgas muss ab 2003 insgesamt 200 Mrd. kWh seiner Gasabsatzmenge in Auktionen versteigern.

## W - 6.4/1: Frühere Zusammenschlusskontrolle in der EU -

---

Vgl. W-3.4./2

**EGKS** Art. 80: Bereich Kohle, Stahl (bis 23.07.2002)

Art. 66, § 1:

"Der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde unterliegt, ... jedes Vorgehen, das unmittelbar oder mittelbar ... zu einem Zusammenschluss zwischen Unternehmen führt, von denen mindestens eines unter Artikel 80 fällt."

### Anwendungspraxis:

- Aufholfusionen im Oligopol wurden regelmäßig erlaubt (Problem: es entstanden enge Oligopole)
- häufig erfolgten Genehmigungen unter Auflagen/Bedingungen

## W - 6.4/1b: Zusammenschlusskontrolle in der EU -

---

**EWG Vertrag:** keine explizite Zusammenschlusskontrolle,  
nur ex-Art. 81 (101 AEUV) Kartellverbot  
ex-Art. 82 (102 AEUV) Missbrauchsaufsicht

→ langwierige Entwicklung einer Kontrolle nach dem AEUV:

- a) EuGH Interpretation von Art. 101 und 102 (siehe Kap. 3)
- b) Zunehmende Tendenz zu transnationalen Fusionen  
→ siehe Daten zur Fusionsentwicklung
- c) 1989 EG Vertrag durch den Rat um eine **ZKVO**  
(Zusammenschlusskontrollverordnung) ergänzt, rechtliche Basis  
hierfür: Art. 103 und 352 AEUV. (vgl. W-3.4/3b)  
1997 wurde die ZKVO erweitert,  
**2004 Neufassung der ZKVO**

## W - 6.4/2: EU-Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ZKVO oder FKVO) -

---

Verordnung (EG) Nr. **139/2004** des Rates vom 20.01.04 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24/1 vom 29.1.2004, S. 1-22.

**Leitlinien** zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß ..., ABl. C 31/5 vom 5.2.04, S. 5-18.

Verordnung (EG) Nr. 902/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur **Durchführung** der Verordnung 139/2004 des Rates ..., ABl. L 133/1 vom 30.4.04. S.1-38.

## W - 6.4/2a: EU-ZKVO -

---

### **Zusammenschlusstatbestände (Art. 3 ZKVO) (wie GWB):**

- Anteilserwerb,
- Vermögenserwerb,
- Bildung von Gemeinschaftsunternehmen,
- Bestimmender Einfluss, insbesondere durch
  - Eigentums- und Nutzungsrechte,
  - Rechte und Verträge zur Besetzung der Organe
- Personalverflechtungen,
- sonstige Verbindungen

(Mitteilung C 66 vom 02.03.1998)

**➔ Vorherige Anmeldung** ist erforderlich (Art. 4 ZKVO)

## W - 6.4/2b: Anwendungsbereich der EU-ZKVO -

---

(Art. 1 ZKVO)

Die VO gilt für alle Zusammenschlüsse mit **gemeinschaftswweiter Bedeutung**:

- a) **weltweiter** Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von **>5 Mrd. €** und **gemeinschaftswweiter** Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen von jeweils **> 0,25 Mrd. €** oder
- b) weltweiter Gesamtumsatz von **> 2,5 Mrd. €** und Gesamtumsatz in **min. drei** Mitgliedstaaten jeweils **> 0,1 Mrd. €** („**one-stop-shop**“).



## W - 6.4/2b: Anwendungsbereich der EU-ZKVO -

---

**Ausnahmen** von der Kontrolle durch die EK nach Art 1 II und Art 1 III :

- beteiligte Unternehmen erzielen **> 2/3** ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in **ein** und demselben Mitgliedstaat  
→ Kontrolle durch den Mitgliedstaat (Probleme)

**Zuständigkeit** der EK auch für Zusammenschlüsse, die **keine gemeinschaftsweite** Bedeutung haben

- nach Antrag eines Unternehmens (Art. 4 V ZKVO)
- nach Antrag eines Mitgliedstaates (Art. 22 I ZKVO).

## W - 6.4/2c: Zuständigkeitsabgrenzung nach der ZKVO -

---

### Zuständigkeit der **EK** für Zusammenschlüsse

1. mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Art.1 I und II ZKVO)
2. nach Antrag eines Mitgliedstaates (Art. 22 I ZKVO)
3. nach Antrag eines Unternehmens (Art. 4 V ZKVO)  
(Problem: „forum shopping“)

### Zuständigkeit der **Mitgliedstaaten** für Zusammenschlüsse :

1. von nicht gemeinschaftsweiter Bedeutung, auch auf Antrag eines Unternehmens (Art. 4 IV ZKVO)
  2. nach Verweis der EK (Art. 9 III b ZKVO)
- **EuGEI** und **EuGH** überprüfen die Entscheidungen der EK (Art. 16 ZKVO)

## W - 6.4/3: Ablauf der Kontrolle in der EU-ZKVO

---

Vorgespräche → **Anmeldung** durch die Unternehmen

↓  
**Prüfung der Anmeldung** durch die EK

↙  
**Entscheidung** über eine  
Verfahrenseinleitung  
(Art. 6 ZKVO)

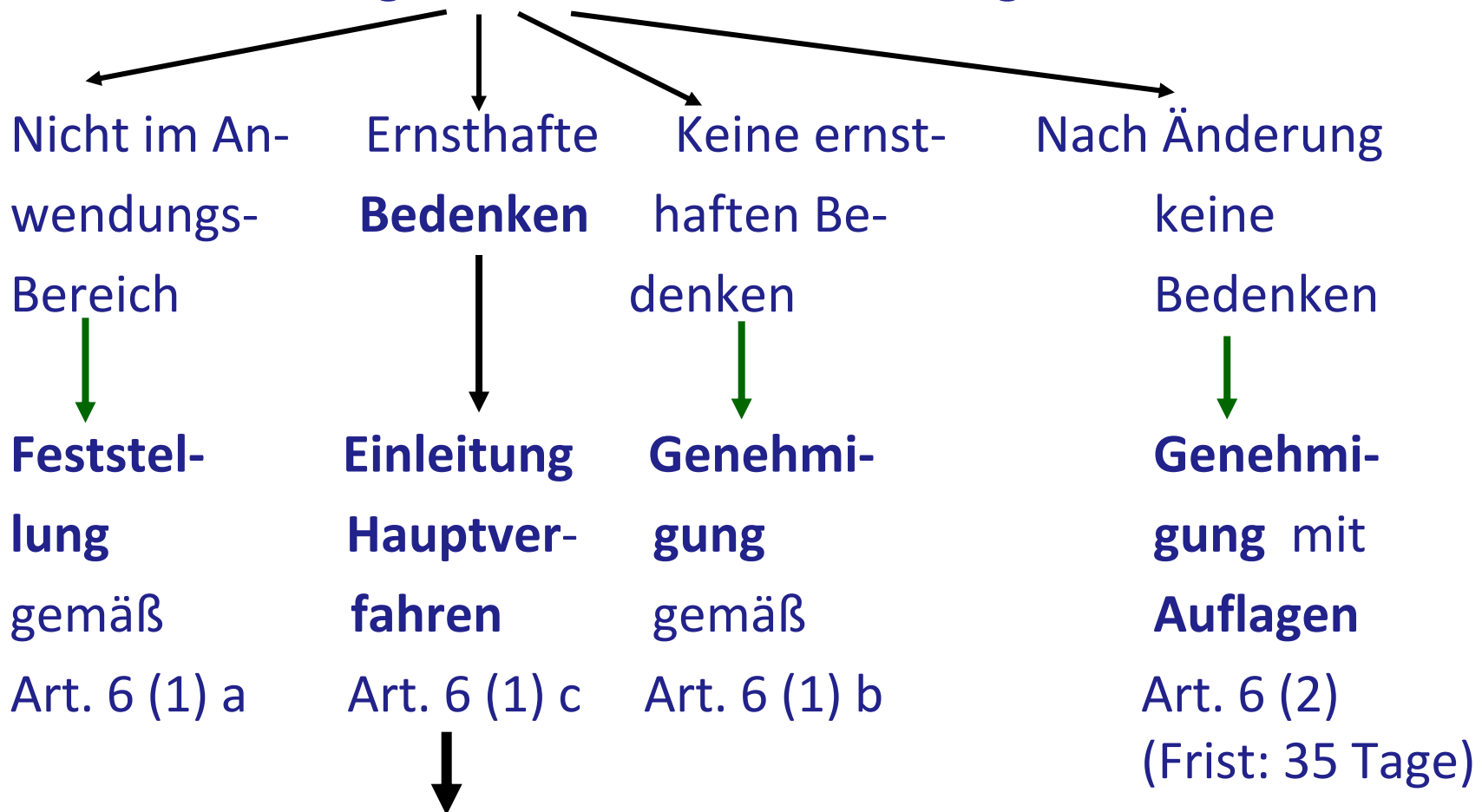
[Entscheidungsfrist für Phase 1:  
25 (35) Arbeitstage]

↘  
**keine Entscheidung**  
innerhalb der **Frist**

↓  
**Vorhaben gilt**  
gem. Art. 10(6)b  
als **vereinbar**

## W - 6.4/3a: Ablauf der Kontrolle in der EU-ZKVO

### Entscheidung über Verfahrenseinleitung Art. 6 ZKVO

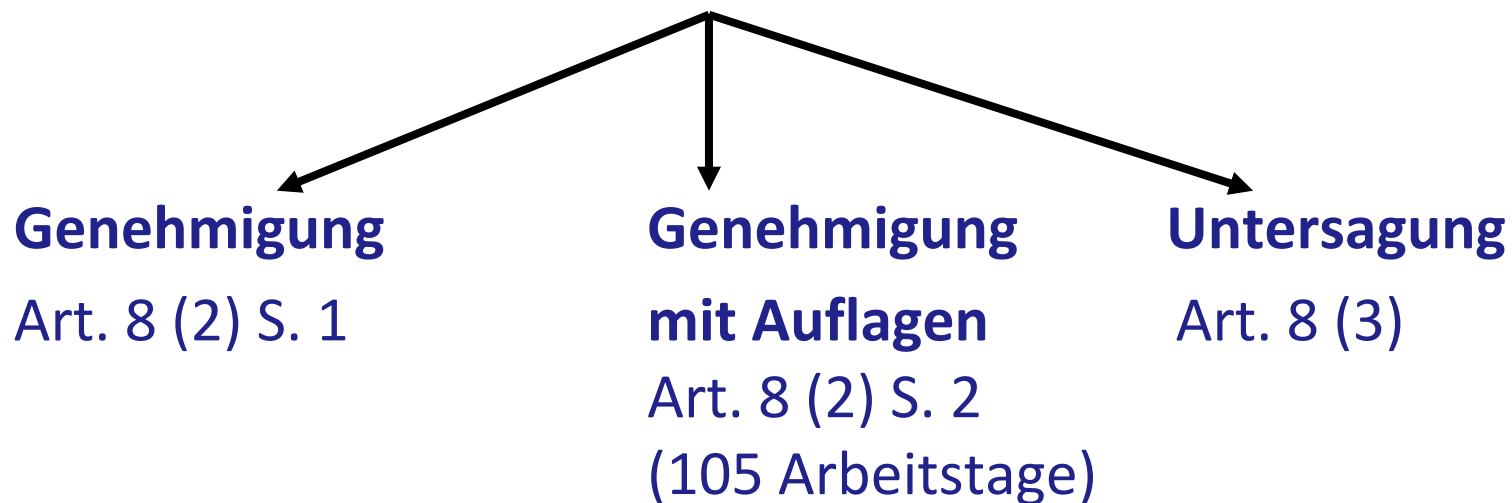


## W - 6.4/3b: Ablauf der Kontrolle in der EU-ZKVO

---

**Hauptverfahren gem. Art. 6 (1) c**  
(Frist für **2.Phase**: 90(105) Arbeitstage)

↓  
**Untersuchung und Entscheidung gem. Art. 8 ZKVO**



## W - 6.4/3c: Zuständigkeit der EK nach EU-ZKVO -

---

- **EK (Europäische Kommission):**
  - **prüft** die Anmeldung (Art. 6)
  - erklärt Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt oder (Art. 6)
  - eröffnet das Hauptverfahren (Art. 8)
  - **verweist** das Verfahren gegebenenfalls an den  
→ betreffenden Mitgliedstaat, wenn ein  
gesonderter Markt besteht (Art. 9)
  - kann Auskünfte verlangen (Art. 11)
  - kann Nachprüfungen vornehmen (Art. 12)
  - **entscheidet**, ob Zusammenschluss vereinbar/  
unvereinbar ist, formuliert ggf. Auflagen (Art. 6, 8)
  - kann Entscheidungen widerrufen (Art. 8)
  - kann Geldbußen verhängen (Art. 14)

## W - 6.4/4: Beurteilungs-/Eingreif-/Prüfkriterien nach Art. 2, Art. 3 (1g) AEUV sowie Art. 2 ZKVO -

---

### "Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt" (Art. 2 ZKVO)

1. Integrationsziel (Errichtung eines Gemeinsamen Marktes)

+

2. **wirksamen Wettbewerb** im Gemeinsamen Markt  
aufrecht zu erhalten und zu entwickeln

(bzw. keine wesentliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs)

→ W - 6.4/4a)

## W - 6.4/4a: Prüfkriterien nach Art. 2, Nr. 2, 3 und 4 ZKVO -

---

**Unvereinbar** sind beantragte Zusammenschlüsse, die im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben

a) **eine** „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“  
(„Significant Impediment to Effective Competition“)

**[S I E C -Test]**

bewirken, insbesondere indem sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

b) **eine Koordination** des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Unternehmen bezwecken oder bewirken.



## W - 6.4/4b: Prüfkriterien nach der EU-ZKVO -

---

Kommission berücksichtigt gem. Art. 2 (1) a+b ZKVO:

- a) **Die** Notwendigkeit, im Gemeinsamen Markt **wirksamen Wettbewerb** aufrecht zu erhalten und zu entwickeln, insb. im Hinblick auf
- die Struktur aller betroffenen Märkte und
  - den tatsächlichen (aktuellen) und
  - potenziellen Wettbewerb
- durch innerhalb und außerhalb der EU ansässige Unternehmen.

## W - 6.4/4c: Prüfkriterien nach der EU-ZKVO -

---

- b) Die Marktstellung\* sowie die ( Art. 2 (1) b ZKVO)
- wirtschaftliche Macht,
  - Finanzkraft,
  - Wahlmöglichkeiten für Lieferant und Abnehmer,
  - Zugang zu Beschaffungs-/Absatzmärkten,
  - Marktzutrittsschranken,
  - Entwicklung von Angebot und Nachfrage.
  - Interessen der Zwischen-/Endverbraucher sowie die
  - Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert.

### \* Marktstellung

↓  
Indiz für die **Vereinbarkeit** ist ein Marktanteil der beteiligten Unternehmen von  $\leq 25\%$ .

[Tz. 32 der Erwägungsgründe, Tz. 18 der Leitlinien]

↑  
Nachweis für eine **beherrschende Stellung** sind sehr hohe Marktanteile von 50 % und mehr.

... in einigen Fällen ... sogar von unter 40 % ...

[Tz. 17 der Leitlinien vom 5.2.04]

## W - 6.4/4e: Prüfkriterien nach der EU-ZKVO

---

Marktstellung (**HHI-Wert**) durch Zusammenschluss:  
(Tz.19f. **Leitlinien**)

< 1.000		<b>keine</b> Bedenken + Untersuchung
1.000-2.000	$\Delta < 250$	<b>keine</b> Bedenken + Untersuchung
<b>&gt; 2.000</b>	<b><math>\Delta &lt; 100</math></b>	<b>keine</b> Bedenken + Untersuchung, <b>es sei denn</b> der Zusammenschluss betrifft

- einen potenziellen Anbieter oder
- Anbieter mit
  - hohem Innovationspotenzial oder
  - Überkreuzbeteiligungen oder
- einen Einzelgänger oder
- es liegen Hinweise auf koordiniertes Verhalten vor oder
- der Marktanteil einer Partei  $\geq 50$  .

## W - 6.4/4f: Prüfkriterien nach EU-ZKVO -

---

### Art. 2 Absatz 1 b) ZKVO:

„... sowie die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen **Fortschritts**, sofern diese **dem Verbraucher** dient und den Wettbewerb nicht behindert.“ (frz. Klausel: → öff. Interesse)

(**Abwägung:** technische Fortschritt ⇔ wirksamer Wettbewerb)

Industriepolitik ?

Wettbewerbspolitik

→ bisher wurde kein Fall explizit zu Gunsten der Industriepolitik entschieden.

### Seit 2004:

→ zusätzliche Prüfung, ob das Vorhaben zu **Effizienzvorteilen** führt.

## W - 6.4/4g: Prüfkriterien nach EU-ZKVO (EG) Nr. 139/2004 -

---

Die Analyse möglicher **Effizienzeffekte**

→ ist integraler Bestandteil der Beurteilung:

### Erwägungsgrund (29) der ZKVO

- „sollte begründeten und wahrscheinlichen **Effizienzvorteilen** Rechnung getragen werden,“
- „von den beteiligten Unternehmen dargelegt“
- „Effizienzvorteile ... möglichen Schaden für die Verbraucher, ausgleichen“
- „wirksamer Wettbewerb ... nicht erheblich behindert würde.“

## W - 6.4/4h: Prüfkriterien nach EU-ZKVO (EG) Nr. 139/2004

---

**Effizienzvorteile** müssen: (Leitlinien, Tz. 76-88)

- signifikant und wirksam sein,
- fusionsspezifisch sein,
- zügig bzw. schnell realisiert werden,
- nachprüfbar sein,
- möglichst quantifiziert werden,
- an die Verbraucher (Wohlfahrtsmaß) weiter geben werden und
- sollten auf den relevanten Märkten anfallen.

Die Vorteile sind von den **Unternehmen** zu begründen.

Die Kommission muss diese überprüfen und in der Entscheidung darlegen. (Die EK hat die **Beweislast** vor dem EuGH bei Klagen der Konkurrenten gegen eine Genehmigung.)

## W - 6.4/4i: Prüfkriterien nach Art. 2, Nr. 2, 3 und 4 ZKVO -

---

Also **Erlaubnis**, wenn Zusammenschlüsse im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben

- **wirksamen Wettbewerb nicht erheblich behindern**, insbesondere keine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.
- **keine Koordination** des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezwecken oder bewirken.



## W - 6.4/5: Prüfung der Marktbeherrschung

---

### Vorgehen der EK bei der Kontrolle:

#### 1. Schritt: **Abgrenzung der relevanten Märkte**

→ siehe Missbrauchsaufsicht

#### 2. Schritt: **Analyse**, ob der geplante Zusammenschluss im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben den **wirksamen Wettbewerb erheblich behindert** insbesondere in dem er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt.

→ **S I E C -Test**

(Art. 2 (2) und Art. 2 (3) FKVO)

## W - 6.4/5a: Marktbeherrschung -

---

EuGH (United Brands, 14.02.1978)

### Definition der Marktbeherrschung:

„wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens ..., die dieses in die Lage versetzt, ..., sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und schließlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang **unabhängig zu verhalten.**“

## W - 6.4/5b: Marktbeherrschung

---

- „Die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen, die diese in die Lage versetzt,
- die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihnen die Möglichkeit verschafft
- sich ihren **Konkurrenten, ihren Kunden und letztlich den Verbrauchern gegenüber** in einem nennenswerten Umfang **unabhängig zu verhalten.**“

[Tz. 2 Leitlinien, ABl. C 31 vom 5.2.2004]

## W - 6.4/5c: Einzel-Marktbeherrschung

---

**Einzelunternehmen:** entsteht/verstärkt ein Verhaltensspielraum für ein Unternehmen gegenüber den Wettbewerbern/ der Marktgegenseite ?

Kriterien (Art.2 ZKVO) :

- a. Tatsächliche (aktuelle) Wettbewerbsverhältnisse:
- Marktanteil des entstehenden Unternehmens >50%?,
  - Marktanteilsentwicklung (Fluktuation gering?),
  - Stärke der Wettbewerber (Marktanteile, Finanzkraft,...?),
  - starke Marktgegenseite (Nachfragemacht? ),
  - Marktphase (Stagnation ?),
  - Zugang zu Absatz- und Beschaffungsmärkten (heterogen?),
  - Effizienzvorteile, technische Fortschritt (Art.2(1) lit. b),  
--- Sonderfall: Sanierungsfusion.
- b. Potenzielle Wettbewerb (Zutrittsschranken, ...)

## W - 6.4/5d: Kollektive Marktbeherrschung

---

Entsteht oder verstärkt eine **kollektive Marktbeherrschung** ?

- a) Tatsächlichen (aktuellen) Wettbewerbsverhältnisse,
  - 1. Außenwettbewerb: Kriterien wie bei Einzelunternehmen
  - 2. Binnenwettbewerb:
    - Anzahl + Homogenität der Oligopolisten und Produkte
    - Verflechtungen zwischen den Oligopolisten,
    - Verhalten in der Vergangenheit, Überkapazitäten,
    - Markttransparenz, Preiselastizität, Marktgegenseite,
    - Außenseiter, Innovationsentwicklung
- b) Potenzieller Wettbewerb (wie bei Einzelunternehmen)

## W - 6.4/5e: Erweiterte EU-Zusammenschlusskontrolle

---

Untersuchung, ob der geplante Zusammenschluss **wirksamen Wettbewerb** durch

- a) **nicht koordinierende Wirkungen** (unilateraler Effekte) (Tz. 22a, 24-38) oder
- b) **koordinierender Wirkungen** (Tz. 22b, 39-60) **erheblich behindert.**

→ **S I E C –Test** (Ökonomische Analyse aller möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die Marktergebnisse.

→ Wirkungsorientierter Ansatz für den Einzelfall)

(Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse ... 2004/C 31/03, ABl. C31 vom 5.2.2004)

## W - 6.4/5f: Erweiterte EU-Zusammenschlusskontrolle

---

### **Nicht koordinierende (unilaterale) Wirkungen:**

Ein Zusammenschluss kann Wettbewerbsdruck ohne Einsatz von koordinierendem Verhalten beseitigen und dadurch die Marktmacht anderer Unternehmen erhöhen.

Bereich: enge Oligopole mit heterogenen Gütern

Fall: Zweit- und drittgrößte Unternehmen wollen sich zusammenschließen, dadurch

- wird der Wettbewerb zwischen diesen entfallen und
- kann der Verhaltensspielraum anderer Unternehmen (insb. des Marktführers) steigen sowie die Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt insgesamt sinken.

(FTC v. H.J. Heinz Company and Milnot Holding Corp., Civil Action No. 1:00CV0 1688. Der Fall in den USA problematisierte die Wirkung des Zusammenschlussvorhaben zwischen dem zweit- (Heinz) und dem drittgrößten Anbieter (Beech-Nut) von Babynahrung auf den fortbestehenden Marktführer (Gerber) mit 65% Marktanteil.

## W - 6.4/5g: Erweiterte EU-Zusammenschlusskontrolle

---

Bestimmungsfaktoren für das Auftreten **nicht koordinierende** (unilaterale) **Effekte**:

- Fusionspartner haben hohe Marktanteile,
- Fusionspartner sind **nahe** Wettbewerber,
- Kunden haben kaum Alternativen/hohe Wechselkosten,
- Bei zukünftiger Preiserhöhung der Fusionspartner ist eine Mengenausweitung der Wettbewerber unwahrscheinlich,
- Fusionspartner können Wettbewerber am Wachstum hindern (Rohstoffe, Vertrieb, Patente, Marken) oder die
- Fusion beseitigt eine wichtige Wettbewerbskraft.

[Tz. 22 a) und Tz. 24-38 der Leitlinien 2004/C 31/03 vom 5.2.2004]

vgl. Kerber in Vahlens ... 2007, S. 413



## W - 6.4/5h: Erweiterte EU-Zusammenschlusskontrolle

---

### **Koordinierende Wirkungen:**

#### Ein Zusammenschluss

- kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Unternehmen ihr Verhalten **koordinieren**, ohne ihre Verhaltensweise im Sinne von Art. 81 aufeinander abstimmen zu müssen bzw. kann die Koordination erleichtern, stabilisieren oder erfolgreicher machen.

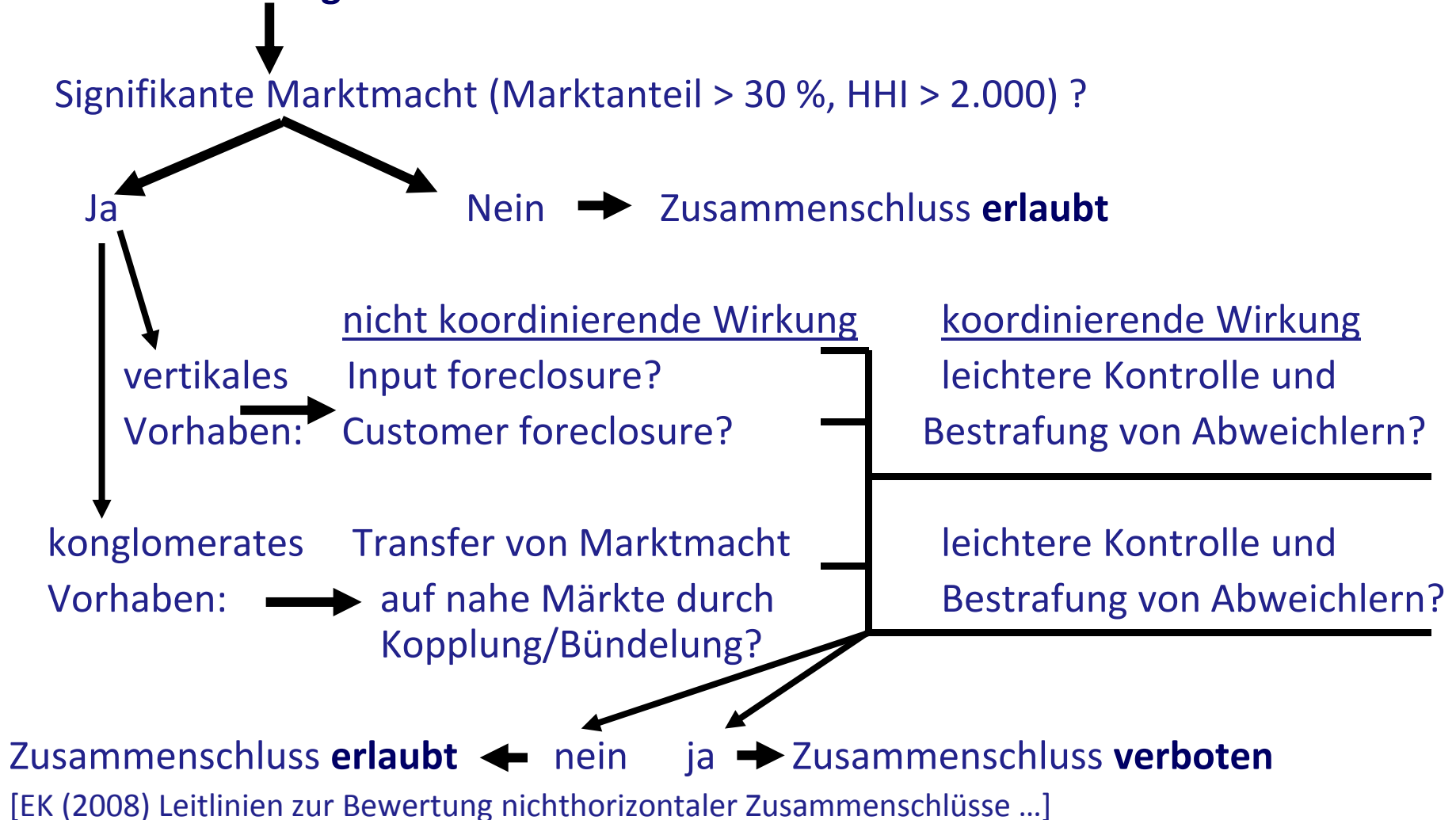
#### Bestimmungsfaktoren für die Koordination:

- **Einvernehmen** ist relativ einfach zu erzielen ,
- transparentes Verhalten, dass sich gut **überwachen** lässt,
- abweichendes Verhalten kann wirksam **sanktioniert** werden
- und **Außenseiter** können die Koordination nicht gefährden.

[Tz. 22 b) und Tz. 39-57 der Leitlinien 2004/C 31/03, MK, 16. HG, Tz. 638]

# W - 6.4/5i: Erweiterte EU-Zusammenschlusskontrolle

## Vertikale und konglomerate Zusammenschlussvorhaben:



## W - 6.4/5j: Praxis der EU-Zusammenschlusskontrolle -

---

<u>Jahr</u>	<u>Anmeldungen</u>	<u>Jahr</u>	<u>Anmeldungen</u>	<u>Untersagungen</u>
1991	63	2001	335	<b>5</b>
1992	60	2002	279	0
1993	58	2003	211	0
1994	95	2004	247	<b>1</b>
1995	110	2005	313	0
1996	131	2006	356	0
1997	172	2007	<b>402</b>	<b>1</b>
1998	235	2008	347	0
1999	292	2009	259	0
2000	<b>345</b>	2010		

## W - 6.4/5k: Praxis der EU-Zusammenschlusskontrolle -

---

### Verfahren:

- Zahl der Anmeldungen war erst wie erwartet (60), dann steigend, zusätzlich durch EU Erweiterungen (auf 300)
- schnelle Verfahren, die (zu) engen Fristen werden eingehalten
- die Abgrenzung der Zuständigkeiten der EK und der nationalen Kartellbehörden ist seit 2004 formal eindeutig geregelt.

### Auslegung:

- Zusammenschlusstatbestand wird weit ausgelegt
- sachliche Abgrenzung ist i. d. Regel unproblematisch bzw. unstrittig,
- räumliche Abgrenzung:
  - verfrühte Tendenz zu EU-weiten Märkten,
  - jetzt noch selten zu weit

(vgl. MK, 16.HG, Tz. 661)

## W - 6.4/5I: Praxis der EU-Zusammenschlusskontrolle -

---

### Verfahrensprobleme:

- zunächst bestand eine eingeschränkte Transparenz,
- zunächst bewerteten der "beratenden Ausschuss" und die Kommission Sachverhalte unterschiedlich,
- in den 80er Jahren wurde eine "industriepolitische" Bevorzugung rein europäischer Fusionen beobachtet,
- die Probleme aus oligopolistischer Marktbeherrschung wurden erst in den 90er Jahren erkannt.
  
- Die Kommission verfügt über einen großen Ermessensspielraum und die
- 27 Kommissare verfolgen viele Ziele (u.a. Wettbewerb).

## W - 6.4/6: Probleme der EU-Zusammenschlusskontrolle -

---

### 1. „Beweislast 1“

Das GEI bürdete der EK im Jahr 2002, in dem es drei Verbotsverfügungen aufhob (**Fehler 1. Ordnung ?**), eine hohe Beweislast für Untersagungen auf. (W - 6.4/8)

*(Vgl. Airtours/First Choice, Schneider/Legrand, Tetra Laval/Sidel SA).*

### Folgen der drei Urteile des GEI:

- Die EK verkündete den „**more economic approach**“.
- Negative Effekte aus einer Verengung im Oligopol müssen mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten sein (vgl. W - 6.4/5e).
- Nach dem Urteil im Fall EK/Tetra Laval war unklar, wann konglomerate Zusammenschlüsse zu verbieten sind.

## W - 6.4/6a: Probleme der EU-Zusammenschlusskontrolle -

Fehler der EK bei Entscheidungen über Zusammenschlüsse

		Ökonomische Analyse ergibt:	
		nicht genehmigen	genehmigen
Entscheidung der Europäischen Kommission	untersagt		<b>Fehler 1.Ordnung</b>
	genehmigt	<b>Fehler 2. Ordnung</b>	

## W - 6.4/6b: Probleme der EU-Zusammenschlusskontrolle -

---

2. Die EK **untersagte** nach der Entscheidung des GEI (2002) in den folgenden sieben Jahren nur zwei Vorhaben (2004: EDP /ENI/GDP 2007: Ryanair/Aer Lingus), aber genehmigte viele Vorhaben unter Auflagen (→ Industriepolitik ?).

### 3. „forum shopping“:

Unternehmen können seit 2004 ihre Vorhaben bei der EK anmelden, statt bei strengen nationalen Behörden.

(Beachte: In den vier Jahren 2002-2006 untersagte das BKartA 26 Vorhaben und die EK nur 1 Vorhaben.)

Unternehmen stellten 47 Anträge auf Entscheidung durch die EK. Die Abgabe an die Mitgliedstaaten wurde nur in 16 Verfahren beantragt.

[vgl. MK, 16. HG, Tz. 611-615].



## W - 6.4/6c: Probleme der EU-Zusammenschlusskontrolle

---

### 4. „Beweislast 2“

Das GEI hob am 13.7.2006 auf Antrag von Konkurrenten (Impala) die Freigabe im Fall von Sony/BMG auf (**Fehler 2. Ordnung** ?) .

Die Genehmigung von Zusammenschlüssen ist seit diesem Urteil von der EK sorgfältiger zu prüfen und zu begründen.

**Die Beweislast ist für die EK nun bei Genehmigungen und Untersagungen symmetrisch.**

(W - 6.4/9)

*(Case T-464/04, Impala v Commission, Judgment of the Court of First Instance 13 July 2006).*

## W - 6.4/7: Fälle zur EU-ZKVO

---

- Untersagungen: De-Havilland/Aérospatiale-Alenia  
Media Service GmbH, Nordic Satellite  
Distribution, Gencor/Lonrho, Kesko/  
Tuko, GE/Honeywell, EDP/ENI/GDP  
Ryanair/Aer Lingus, (2008: keine)
- **ohne** Auflagen: Tetra Pak/Alfa Laval,  
Sony/BMG (Aufhebung durch GEI)
  - **mit** Auflagen: Fiat/New Holland;  
Fiat/CGE, Bosch/Varta,  
Magnetti Marelli/CEAC, Nestlé/Perrier
  - aufgehobene U: Airtours/First Choice,  
Schneider/Legrand, Tetra Laval/Sidel
  - Sanierungsfälle: Kali+Salz/MDK, BASF/Eurodiol/Panto.

## W - 6.4/7a: Sonderfall Sanierungsfusion

---

(z.B. Kali+Salz/MDK, BASF/Eurodiol/Pantochim)

### Voraussetzungen für die Erlaubnis:

- Das erworbene Unternehmen würde ohne Erwerb durch ein anderes Unternehmen aus dem Markt ausscheiden.
- Es ist kein alternativer Käufer vorhanden, der bessere Folgen für den Wettbewerb hätte.
- Die zur Übernahme anstehenden Vermögenswerte würden ohne Fusion unweigerlich für den Markt verloren gehen.

## W - 6.4/8a: Airtours/First Choice

---

**Airtours**  **First Choice**

Umsatz : zusammen weltweit > 5 Mrd €  
jeweils EU-weit >0,25 Mrd €, aber nicht  
mehr als 2/3 in ein und demselben Staat

Vertikal integrierte Unternehmen

Tangierte sachliche Märkte:

- Auslands-Kurzflug-Pauschalreisen,
- Auslands-Langstrecken-Pauschalreisen,
- Charterflüge (=/= Linienflüge: Ziele, Preis +30%),
- Reisevermittlung in Reisebüros

Räumlicher Markt:

- Reisende aus GB und Irland (nationaler Markt)

## W - 6.4/8b: Airtours/First Choice

---

Auslands- **Kurzflug-** und **Langstrecken-** Pauschalreisen sind **getrennte Märkte:**

	Kurzflug	Langflug
Flugdauer:	< 3 h	> 3 h
Flugzeuge:	- unterschiedliche Flugzeugtypen -	
Preis:	um 350 GBP	> 670 GBP
	- unterschiedliche Preisbewegungen -	
Teilnehmer:	Familien	Singles, Dinkis
Urlaubsart:	Sonnenurlaub div. Zwecke, Termine	
Nachfragesicht:	- getrennte Märkte -	

GEI bestätigte die Marktabgrenzung. (Rs. T-342/99)

## W - 6.4/8c: Airtours/First Choice

---

Marktanteile ( in %) in GB:

Auslands-	Langstrecken-	Kurzflug-	Pauschalreisen
Airtours	13,3 (30)	21 (32)	
First Choice	16,4	11	
Thomson	14,7	27	
Thomas Cook	8,3	20	
	Kuoni	Cosmos	
	BA Holidays	Manos 6	
	Virgin	Kosmar	

Verengung von vier auf drei große, vertikal integrierte Anbieter mit unterschiedlichen, kleinen Konkurrenten auf jeder Stufe.

(EK, Tz. 14, 22, 76)

## W - 6.4/8d: Airtours/First Choice

---

### Charterflüge:

Airtours

- besitzt 37 Maschinen
- 3. Platz (nach Monarch, Caledonian)
- verkauft 30 % der Kapazität an andere

First Choice - kauft 30 % des Bedarfs zu

### Reisebüros:

Airtours

First Choice besitzen >1.000 der 7.000 Reisebüros

(EK, Tz. 17, 69, 81)

## W - 6.4/8e: Airtours/First Choice

---

### Außenwettbewerb:

„Ausgrenzung“ kleiner Anbieter durch die vier vertikal integrierte Konzerne mit Marktanteilen bei Pauschalreisen nach

- Spanien 90%
- Tunesien 80%
- Madeira, Türkei 77%
- Griechenland 69%

wegen der nicht realisierbaren EOS und fehlender vertikaler Integration. (EK, Tz. 84)

Die kleinen und potenzielle Anbieter können „keinen wirksamen Wettbewerbsdruck“ auf die vier großen vertikal integrierten Unternehmen ausüben. (EK, Tz. 86, 114ff.)



## W - 6.4/8f: Airtours/First Choice

---

**Fehlender Binnenwettbewerb** aus Sicht der **EK** wegen:

- hoher Konzentration, erhebliche EOS,
- geringes Nachfragewachstum, gegenseitige Abhängigkeit,
- hohe Transparenz (Preise, usw.) bei nur noch 3 vertikal integrierten Anbietern durch die Kataloge,
- vertikaler Integration in die Vertrieb über Reisebüros,
- vorlaufende (12 – 18 Monate) Bindung der Kapazität ermöglicht eine leichte Mengenbegrenzung und von Sanktionen bei fehlender Disziplin im Kollektiv,
- trotz erheblicher Volatilität nur geringe Reaktion der Nachfrage bei allg. Preisanstieg,
- keine Nachfragemacht der Verbraucher

(EK, Tz. 87, 92, 99, 107, 112)

## W - 6.4/8g: Airtours/First Choice

---

**Eckbo-Stillmann-Test** zur Reaktion der Aktienkurse bei Ankündigung eines Zusammenschlussvorhabens:

- a) z.B. Steigen die Kurse aller Marktteilnehmer, so wird kollektive Marktbeherrschung erwartet.
- b) z.B. Sinken die Kurse der Konkurrenten, so werden Kostenvorteile für die Fusionspartner erwartet.

Den beobachteten Kursrückgang für den Konkurrenten Thomson begründete die **EK** mit dessen Ankündigung einer aggressiven Kapazitätsausweitung.

(EK, Tz. 154-157 )

## W - 6.4/8h: GEI zu Airtours/First Choice

---

**Europäische Gericht Erster Instanz (GEI oder EuG)** hob die Untersagung der EK am 06.06.2002 auf.

[Rs T-342/99 Airtours/ Kommission, <http://curia.eu.int>, WuW/E EU-R 559]:

Kollektive Marktbeherrschung erfordert **Nachweise, dass**

- das Verhalten im Markt ausreichend **transparent** ist,
  - die stillschweigende Koordination trotz volatiler Marktanteile **dauerhaft** ist, (es darf kein Anreiz vorliegen, davon abzuweichen)
  - die **voraussichtliche** Reaktionen aktueller und potenzieller Konkurrenten sowie der Nachfrager die Ergebnisse des gemeinsamen Verhalten nicht in Frage stellen können.
- ➔ Die Nachweise über **zukünftiges Verhalten** fehlen

## W - 6.4/8i: GEI zu Airtours/First Choice

---

### GEI zum Außenwettbewerb:

- die EK unterschätzt die kleinen Anbieter, z.B. expandierten diese nach der Krise (1995) in 1996 kräftig während die großen ihr Angebot reduzierten:  
Virgin + 28%, Kuoni + 20%, Direct Holidays +68%,  
Sun Express +109%,
- die kleinen Anbieter legen ihr Angebot zeitlich erst nach den großen Anbietern fest,
- die kleinen Anbieter wollen expandieren,
- den kleinen Anbietern stehen genug Charteranbieter und Absatzkanäle zur Verfügung.

(Rs. T-342/99, Tz. B 4)

Binnenwettbewerb bleibt aus Sicht des GEI **bestehen**, da:

- Thomas Cook in wenigen Jahren zum großen Anbieter expandierte,
- die zunehmende vertikale Integration den Wettbewerb zwischen den Oligopolisten intensiviert,
- die Marktanteile der Unternehmen stark schwanken,
- bei Nachfrageeinbrüchen (z.B. 1995) ein intensiver Preiswettbewerb zu beobachten ist,
- das Angebot mit großem zeitlichen Vorlauf fixiert werden muss, nicht transparent ist und die Nachfrage wächst,
- die stark schwankende Nachfrage (Schocks, Konjunktur) und die komplexe, frühe Angebotsplanung die Koordination gravierend erschwert.

(Rs. T-342/99)

## W - 6.4/9: Tetra Laval/Sidel

---

**Tetra Laval SA**



**Sidel SA**

18.05.01 Erwerb von > 95% der Aktien/Stimmrechte

- Bei Verpackungsmaschinen + **Kartonverpackungen** eine dominante Position
- Innovation: neue SBM-Technologie (Tetra-Fast)
- weltweit führender Hersteller von
  - **Abfüllanlagen für PET- Flaschen**
  - SBM Maschinen (60% Kapazität für Streckblasmaschinen + der 80 % in Europa) einzige Sortiments – Anbieter)
- Weltumsatz 1,025 Mrd.€ (2000)
- entwickelt Barrieretechnik zur Verpackung licht- +luftempfindlicher Produkte in PET Behältern
- potenzieller Konkurrent für Tetra bei keimfreien Verpackungen

## W - 6.4/9a: Tetra Laval/Sidel

---

Märkte für Verpackung flüssiger Nahrungsmittel:

Materialien: - Karton,  
- Plastik (PET Poly-Ethylenterephthalat  
HDPE High Density Polythylene)  
- Metall  
- Glas

z.Z. **getrennte** aber benachbarte Märkte:

**Kartonverpackung / PET-Flaschen**

Nicht keimfreie Verpackungen / keimfreie

Verpackungsmaschinen für Karton /SBM-Maschinen

- geringe Kapazität,
- keimfreie Verpackung

## W - 6.4/9b: Tetra Laval/Sidel

---

Beurteilung des Zusammenschlusses durch die EK

### Vertikale Effekte:

- einzige voll vertikal integrierte Unternehmen für Karton-, PET- und HDPE-Verpackungen

### Horizontale:

- Starke Marktstellung für **SBM-Maschinen geringer Kapazität**
- Starke Marktstellung für **keimfreie PET-Abfüllung** durch Tetra-Fast Technik und die Marktanteile von Sidel
- Starke Marktstellung bei **Barriertechnik** für sensible Produkte

### Konglomerate:

- **Potenzieller** Wettbewerber (Sidel) für Tetra wird beseitigt
- Stellung auf dem Kartonmarkt kann von Tetra auf dem benachbarten PET Markt als Hebel zur Beherrschung eingesetzt werden.



## W - 6.4/9c: Tetra Laval/Sidel

---

Von Tetra angebotene Verpflichtungen/Verhaltenszusagen:

- Verkauf der Tetra-Tochter Dynayplast, die SBM-Maschinen geringer Kapazität erstellt
- Verkauf des PET-Vorformling-Geschäfts von Tetra
- Sidel wird 10 Jahre als gesondertes Unternehmen geführt
- Vergabe von Lizenzen für die Tetra-Fast Technologie

EK Beurteilung:

1. Die Abhilfemaßnahmen sind unkontrollierbar, unzureichend usw.
2. Tetra kann durch die **marktbeherrschende Stellung** bei Kartonverpackung (Hebel) die führende Stellung von Sidel bei PET-Verpackung zur Beherrschung ausbauen.
3. Die marktbeherrschende Stellung von Tetra bei Kartonverpackungen wird gefestigt.

## W - 6.4/9d: zu Tetra Laval/EK

---

GEI/EuGH: Untersagung der EK wird aufgehoben

### Horizontale Effekte:

- Bei **SBM-Maschinen geringer Kapazität** keine Stärkung der Stellung von Sidel durch den angebotenen Verkauf von Dynayplast durch Tetra
- Bei **keimfreier PET-Abfüllung** nur geringe Steigerung des Anteils von Sidel (von 10-20% um 0-10%) und starker Wettbewerb durch technisch leistungsfähige Newcomer
- Bei der **Barriertechnik** kann Tetra/Sidel eine Verbesserung der Stellung aber keine Beherrschung erreichen und das Angebot zur Vergabe einer Lizenz durch Tetra wurde von der EK nicht hinreichend berücksichtigt.

## W - 6.4/9e: GEI/EuGH zu Tetra Laval/EK

---

GEI: Konglomerate Wirkungen der geplanten Fusion Hebelwirkung **unwahrscheinlich**, da

- geringer **Anreiz** wegen **Verstoß** der Aktionen gegen Art. 102,
- Wachstum von PET Nutzung **nicht überzeugend** und
- kein spezieller Markt für SBM-Maschinen für empfindliche Produkte

Potenzieller Wettbewerb

- PET ist gegenwärtig ca. 20% teurer als Karton und deshalb nur technisch für wenige Anwendungen ein Substitut
- PET übt gegenwärtig keinen Wettbewerbsdruck aus  
→ Potenzieller Wettbewerb wird von der EK nicht ausreichend erfasst und beurteilt.

Gesamtergebnis: Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung wurde **nicht** nachgewiesen

## W - 6.4/9f: GEI/EuGH (2002) zu den Voraussetzungen für die Untersagung eines Vorhabens:

---

1. Die **Daten** sind vollständig zu erheben und zu prüfen.
  2. Robuste ökonomische Analysen müssen belegen, dass die Fusion **die Fähigkeit** zu negativem Verhalten (Verdrängung, Bündelung, Marktschließung, usw.) eröffnet.
  3. Prognosen müssen belegen, dass negative Verhaltenweisen wegen der **Anreizstrukturen** mit **hoher Wahrscheinlichkeit** ( $p > 70\%$ ) auftreten werden.
  4. Nach den Prognosen muss die Marktmacht **sehr wahrscheinlich** zunehmen und wirksamen **Wettbewerb erheblich behindern**.
- Es sind sehr differenzierte ökonomische Untersuchung zukünftiger **Verhaltensweisen** mit überzeugenden Belegen nötig. (Sinnvolle Forderungen? vgl. MK 16. HG Tz. 723)

## W - 6.4/9g: Sony/BMG (Case COMP/M.3333, )

---

Markt: **recorded music** (music publishing, online music)

Merkmale: 5 große internationale Anbieter (majors), Ringe kleiner Anbieter, standardisierte Güter, homogene Preise, gleichförmige Preisentwicklung, heterogene Inhalte, unterschiedliche Rabattaktionen, fehlende Transparenz

### Marktanteile der Unternehmen (2003)

Gebiet	BMG	Sony	$\Sigma$	Universal	Warner	EMI	Rest
D	15-20	10-15	<b>25-30</b>	20-25	10-15	10-15	20-25
F	5-10	15-20	<b>25-30</b>	30-35	10-15	15-20	10-15
EU	10-15	10-5	<b>20-25</b>	25-30	10-15	15-20	15-20

EK am 19.07.04: „keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ... ein wirksamer Wettbewerb ... erheblich behindert würde.“ (Tz. 154)

## W - 6.4/9h: Impala v Commission

---

Klage der Konkurrenten (Impala) gegen die Freigabe Sony/BMG  
GEI am 13.07.06 zur Freigabeentscheidung der EK:

- „all factors .... show, .. , that the market was transparent.“ „... Decision does not state that the market is opaque,“
- Die Daten ... „ do not appear sufficiently consistent, reliable or relevant“.
  - Aufhebung der Freigabeentscheidung der EK,
  - Sony und Bertelmann müssen den Joint Venture erneut anzeigen,
  - Die EK muss die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erneut auf der Basis aktueller Daten prüfen.

## W - 6.4/10: Ex post - Analyse der Entscheidungen der EK

---

### Frage: Wahrscheinlichkeit der Untersagung = f (

- Marktanteil nach geplantem Zusammenschluss,
- Marktanteilsabstand,
- Existenz von Eintrittsbarrieren,
- Kollusionsvermutung,
- US-Unternehmen beteiligt,
- Weltmarktführer, Netze, Nationalität, beteiligte Länder, vertikale Aspekte, zuständiger Kommissar, usw. ) ?

Analyse für 2.100 Anträge an die EK bis Sep. 2002.

Bergman et al. (12/2005), An econometric analysis, IJIO, S. 717-737.

## W - 6.4/10a: Ex post - Analyse der Entscheidungen der EK

---

### Wahrscheinlichkeit der Untersagung

- = f (+ **Marktanteil** nach geplantem Zusammenschluss,  
+ Existenz von **Eintrittsbarrieren**,  
+ Kollusionsvermutung liegt vor und  
- Beteiligung von US-Unternehmen)

Bergman et al. (12/2005), An econometric analysis, IJIO, S. 717-737.



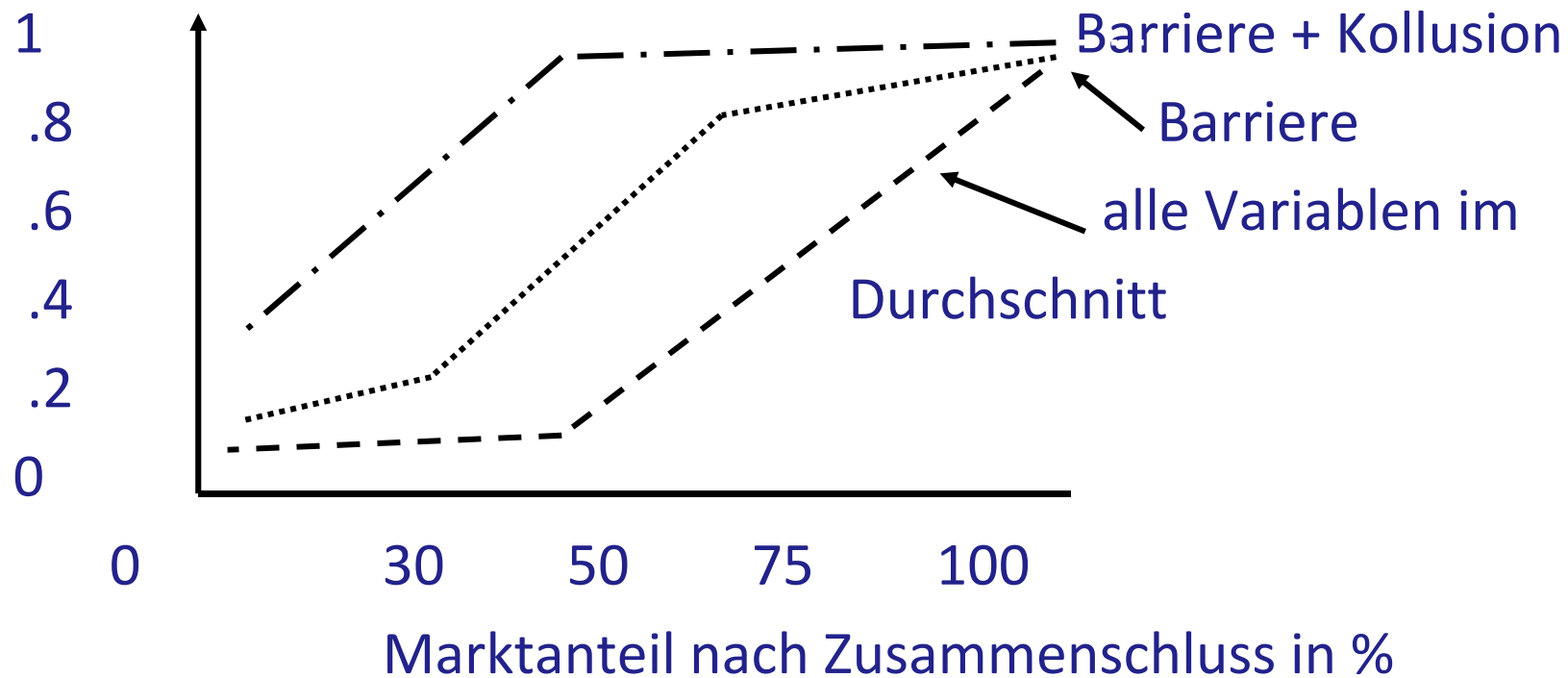
## W - 6.4/10b: Ex post - Analyse der Entscheidungen der EK

<b>Marktanteil nach dem geplanten Zusammenschluss</b>	<b>Barrieren</b>	<b>Wahrscheinlichkeit der <b>Untersagung</b></b>
unter 30%	nein	5 %
	ja	25 %
31-50 %	nein	45 %
	<b>ja</b>	<b>90 %</b>
51-75 %	nein	<b>60 %</b>
	<b>ja</b>	95 %

Bergman et al. (12/2005), An econometric analysis, IJIO, S. 733.

## W - 6.4/10c: Ex post - Analyse der Entscheidungen der EK

### Wahrscheinlichkeit der Untersagung



Bergman et al. (12/2005), An econometric analysis, IJIO, S. 717-737.

## W - 6.4/11: Beurteilung der EU- Wettbewerbspolitik

---

- + die Transparenz wurde durch fixierte und veröffentlichte Regeln, Leitlinien, Mitteilungen, usw. verbessert und ist nun gut,
- + die Entscheidungen werden jetzt intern durch qualifizierte Ökonomen geprüft,
- + die Aufgabenverteilung zwischen der EK und den nationalen Ämtern ist geklärt, die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden funktioniert,
- + die europäischen und die amerikanischen Wettbewerbsbehörden bestimmen die Entwicklung die Wettbewerbspolitik in der Welt,
- +/- die Bedeutung und das Gewicht der Kommission hat gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten zugenommen.

## W - 6.4/11a: Beurteilung der EU- Wettbewerbspolitik

---

- Die Zahl der Kommissionsmitglieder, die gemeinsam entscheiden, ist jetzt mit 27 sehr hoch und davon ist nur ein Mitglied explizit dem Wettbewerb verpflichtet,
- Die beteiligten Unternehmen verschaffen sich durch hohe Ausgaben für industrieökonomische Studien spezialisierter Beratungsbüros (36 Mio. € in 2004, dies entspricht ca. 14 % Gebühren) einen Vorsprung vor der EK und den Gerichten,
- Die Generaldirektion Wettbewerb ist nur sehr unzureichend mit eigenem Personal ausgestattet (Hilfe: Vergabe von Studien an externe Beratungsbüros).
- Es werden viele Zusammenschlüsse mit Auflagen genehmigt, aber die Auflagen werden ex post sehr häufig nicht durchgesetzt und eingehalten.

**Beachte die zusätzlichen Aufgaben und Instrumente der EU im Vergleich zum BKartA (GWB):**

- Sicherung von Freizügigkeit und Marktzugang im Gemeinsamen Markt.
- Deregulierung und Liberalisierung staatlicher Handels- und Dienstleistungsmonopole (Strom-, Gas-, Post, Telekom, ...),
- Beihilfe-/ Subventionskontrolle, (Art. 107 AEUV)
- Kontrolle von Staatsunternehmen, (Art. 106 AEUV)